

BVGer E-20/2026 vom 30. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-20_2026

FR: TAF E-20/2026 du 30 janvier 2026

IT: TAF E-20/2026 del 30 gennaio 2026

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das SEM führt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten im Ausländer- und im Asylbereich (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]). In diesem Rahmen bearbeitet es auch Begehren um Berichtigung von Personendaten im Sinne von Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG (SR 235.1). Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 41 Abs. 6 DSG; auch Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen entsprechende vorinstanzliche Verfügungen, zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht

E-20/2026 Seite 4 eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4

Im vorliegenden Falle, in welchem weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden kann (vgl. nachstehend), beurteilt sich die Berichtigung von ZEMIS-Einträgen mit Bestreitungsvermerk nach der Frage, welche der umstrittenen Personangaben die wahrscheinlicheren sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-2268/2024 vom 16. Mai 2024, S. 4 m.w.H.).

E. 5

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz fest, die zu den Akten gegebene Foto einer Tazkera in Papierform (Ausstellungsdatum 10. Oktober 2020), mit welcher der Beschwerdeführer seine Identität und namentlich sein Geburtsdatum belegen wolle, sei nicht fälschungssicher und vermöge insgesamt keinen rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen. Weiter seien die Angaben des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Ausstellung der Tazkera im Jahre 20(...) unsubstantiiert. Namentlich erkläre er, sich an die konkreten Umstände nicht mehr erinnern zu können, obwohl er sich zu diesem Zwecke und trotz angeblicher Gefahr mit seinem Onkel nach Afghanistan begeben haben soll. Soweit er auf das Geburtsdatum in der Tazkera verweise, sei festzustellen, dass dieses nicht mit dem festgestellten Mindestalter gemäss Altersuntersuchung übereinstimme. Insbesondere in Betrachtung der Mittelwerte des Altersgutachtens sei die Volljährigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlicher als dessen Minderjährigkeit.

E. 6

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei zu beachten, dass es dem Beschwerdeführer bereits angesichts seiner

E-20/2026 Seite 5 schweren Kindheitserlebnisse nicht leicht falle, sich an Vergangenes zu erinnern oder solches substantiiert wiederzugeben. Sein Alter, welches für ihn bisher keine relevante Rolle gespielt habe, kenne er nur aufgrund der Angaben seiner Angehörigen, zumal er nicht genügend lesen und schreiben könne. Dass er Umstände oder Entscheidungen seines Onkels nicht substantiiert beschreiben oder erklären könne, bedeute sodann nicht, dass seine Angaben nicht zutreffend seien. Die Vorinstanz stütze sich ferner im Zusammenhang mit dem Altersgutachten in beliebig anmutender Weise auf Mittelwerte, ohne diesbezüglich eine korrekte Gesamtwertung vorzunehmen. Soweit sie Unvereinbarkeiten zwischen dem Altersgutachten und den Angaben in der Tazkera feststelle, sei die Argumentation inkohärent und weise zudem rechnerische Ungenauigkeiten auf. Die von ihr vorgenommene Anpassung des Geburtsdatums basiere auf nicht nachvollziehbaren und unkorrekten Abwägungen der Fakten. Für den Fall, dass dem Hauptbegehren nicht entsprochen werden sollte, sei die Sache eventualiter zur korrekten Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Eingang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf sein Geburtsdatum voneinander abweichende Angaben macht, indem er einmal angibt, er sei am (...) geboren und ein anderes Mal auf die Angabe der Tazkera verweist, welche als Geburtsdatum den (...) festhält. Vor dem Hintergrund des hier einschlägigen Länderkontexts spricht diese Abweichung von nur rund zehn Monaten nicht per se dafür, der Beschwerdeführer versuche über sein wahres Alter zu täuschen. Angesichts des Umstandes, dass in Afghanistan nur ein Bruchteil der Geburten registriert und entsprechende Dokumente oftmals erst Jahre später ausgestellt werden (vgl. Reliefweb; Legal documentation and civil registration in Afghanistan Factsheet - November 2024);

sowie Leseschwäche des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz nicht in Frage gestellt. Weiter ist festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Lebenslauf – Ausreise nach Pakistan als (...)jähriger im Jahre 20(...), Beschaffung der Tazkera im Jahre 20(...) mit (...) Jahren – mit seinem gegenwärtig geltend gemachten Geburtsdatum im Grossen und Ganzen stimmig sind. Auch das Altersgutachten hält fest, E-20/2026 Seite 6 das vom Beschwerdeführer gestützt auf das Geburtsdatum (...) geltend gemachte Lebensalter sei mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren.

E. 7.2

Bei dieser Ausgangslage vermag die Auffassung und Argumentation der Vorinstanz in Bezug auf das Geburtsdatum des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen. Dass der Beschwerdeführer gemäss der vorinstanzlichen Ansicht das Gespräch mit dem Onkel, in welchem dieser ihm das Alter mitgeteilt habe, sowie die Umstände im Zusammenhang mit der Ausstellung der Tazkera, insbesondere die Reise nach Afghanistan, nicht substantiiert schildern könne, lässt keine relevanten Aussagen über das Geburtsdatum zu, umso mehr als er diesbezüglich zu Recht auf sein damals kindliches Alter verweist. Gleiches gilt ferner auch für den Umstand, dass er sich nicht genügend um Kontaktaufnahme mit seinen Angehörigen bemüht haben soll. Allein daraus kann auch nicht – von der Vorinstanz bestenfalls implizit angedeutet – geschlossen werden, die Tazkera sei gefälscht. Die Einschätzung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei am (...) geboren, stützt sich demnach im Kern allein auf den Umstand, dass gewisse Mittelwerte des Gutachtens – deren Standardabweichung teilweise bis zu 2.5 Jahre betragen und nur isoliert betrachtet keine relevante Aussage zulassen – bei beziehungsweise über 18 Jahren liegen. Damit setzt sich die Vorinstanz ohne ersichtlichen Grund und in undifferenziert anmutender Weise über das Fazit des Gutachtens hinweg.

E. 7.3

Festzuhalten bleibt, dass der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelin-gabe geltend macht, er sei am (...) geboren und nicht am (...), wie der Tazkera zu entnehmen sei. Vor dem Hintergrund, dass – wie im vorliegenden Fall – nachträglich ausgestellte Tazkeras in Bezug auf das Geburtsdatum oftmals auf einer Schätzung beruhen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern. Afghanistan: 05.12.2024; https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten-_Zentralasien/Afghanistan_/241202_AFG_Tazkira.pdf [abgerufen am 08. Januar 2025]) und das Altersgutachten seiner Einschätzung, das angegebene Lebensalter sei möglich, den (...) zugrunde legt, erscheint dies vorliegend als das wahrscheinlichste Geburtsdatum.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) im Verhältnis zum aktuell im ZEMIS eingetragenen ([...]) als das wahrscheinlichere zu betrachten ist.

E-20/2026 Seite 7

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil werden die gestellten Massnahmebegehren (vgl. Ziffer 4 der Rechtsbegehren) gegenstandslos.

E. 9

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, im ZEMIS den (...) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers einzutragen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten auf- zuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kosten- note wurde nicht zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer sol- chen wird indessen verzichtet und die Parteientschädigung auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und unter Berücksichtigung der mas- sgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) festgesetzt. Dem- nach ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteient- schädigung von Fr. 900.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-20/2026 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.